



CH-3003 Bern, FBBE / BLW/fij

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: fij
Bern, 25. November 2019

Kreisschreiben Nr. 05/2019

Erfolgreiche Betriebsführung nach Artikel 4 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1)

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Gesuchsteller, die im Rahmen einer einzelbetrieblichen Massnahme eine Strukturverbesserungsbeihilfe erhalten wollen, müssen persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung. Gesuchsteller ohne entsprechende Ausbildung müssen nachweisen, dass sie ihren Betrieb zuvor erfolgreich geführt haben.

Das Kreisschreiben legt die Inhalte und Bewertungskriterien einer erfolgreichen Betriebsführung fest.

2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 177 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).

Artikel 4 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1).

3. Erfolgreiche Betriebsführung

Die Beurteilung der erfolgreichen Bewirtschaftung erfolgt anhand von vier Kennzahlen. Für die Berechnung der Kennzahlen werden die letzten drei Buchhaltungsabschlüsse verwendet. Für jeden Buchhaltungsabschluss werden die vier Kennzahlen, sowie die daraus resultierende Punktzahl respektive Ratingnote berechnet. Die aus der durchschnittlichen Punktzahl der letzten drei Jahre berechnete Ratingnote, wird nun als Indikator der erfolgreichen Betriebsführung verwendet. Dazu werden die Ratingnoten in drei Kategorien aufgeteilt:

- **Betriebe mit der Note 1** sind bis auf weiteres von einzelbetrieblichen Investitionshilfen ausgeschlossen.
- **Betriebe mit der Note 2 bis 3** können nur Investitionshilfen erhalten, wenn das schwache Ratingergebnis durch eine Expertenbeurteilung relativiert wird und die Beurteilung des kantonalen Experten nachvollziehbar aufzeigt, dass der betriebliche Erfolg künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird.
- **Betriebe mit der Note 4 bis 6** erfüllen die Anforderung an eine erfolgreiche Betriebsführung, wobei bei Note 4 ein besonderes Augenmerk auf die Tragbarkeit der zu unterstützenden Massnahmen zu legen ist (das erhöhte Risiko muss gewichtet berücksichtigt werden).

Berechnung der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnungsformel	Klassierung (Punkte)				
		ungenügend	schwach	mittel	gut	komfortabel
		100	200	300	400	500
Kennzahl 1 <i>Cashflow*/Umsatzrate</i>	$\frac{Cashflow}{Gesamtertrag} \times 100$	≤0	0-5	5-15	15-25	>25
Kennzahl 2 <i>dyn. Verschuldungsgrad</i>	$\frac{langfr.Fremdkapital}{Cashflow}$	>20	12-20	8-12	4-8	0-4
Kennzahl 3 <i>Fremdfinanzierungsgrad</i>	$\frac{Fremdkapital}{Bilanzsumme} \times 100$	>75	55-75	35-55	15-35	≤15
Kennzahl 4a <i>Liquiditätsreserve / Umsatz</i>	$\frac{Nettomon.Umlaufvermögen}{Gesamtertrag} \times 100$	≤-5	-5-10	10-20	20-35	>35
Kennzahl 4b ** <i>Kz. 4a inkl. Vorräte</i>	$\frac{Netto Umlaufvermögen}{Gesamtertrag} \times 100$					

* *Cashflow = Mittelfluss Unternehmen & Privat + Abschreibungen und Wertberichtigungen*

** *Kennzahl 4b ersetzt 4a wenn 4b > 4a und 4a < 200 Punkte ist.*

Berechnung Ratingnote

Ø Punktzahl	Ratingnote
≥ 440	6
370 – 439	5
300 – 369	4
240 - 299	3
170 - 239	2
100 - 169	1

Die Ratingnote wird aufgrund der durchschnittlichen Punktzahlen der Kennzahlen berechnet.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben Nr. 4 des BLW vom 20.12.2017 über die Prüfung der erfolgreichen Betriebsführung nach Artikel 4 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung.